

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Januar 2004

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-356

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 23-1.21.3-53/03

Bescheid

über

die Änderung und Ergänzung

der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 22. Mai 2000

Zulassungsnummer:

Z-21.1-745

Antragsteller:

Upat GmbH & Co.
Freiburger Straße 9
79312 Emmendingen

Zulassungsgegenstand:

Upat UMV multicone Verbundanker

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2005

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-21.1-745 vom 22. Mai 2000. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Der "Upat multicone Verbundanker" ist ein Dübel, der im Beton in einem zylindrischen Bohrloch kraftkontrolliert verankert wird. Er besteht aus einem Gewindestahl mit einer Drahtgewebehülse, einer Sechskantmutter, einer Unterlegscheibe und einer Mörtelpatrone. Gewindestahl, Drahtgewebehülse, Unterlegscheibe und Mutter bestehen aus galvanisch verzinktem oder nichtrostendem Stahl. Die zur Verankerung notwendige Spreizkraft entsteht durch Aufbringen eines Drehmomentes.

Auf der Anlage 1 ist der Dübel im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dübel darf für Verankerungen unter vorwiegend ruhender Belastung in bewehrtem und unbewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens B 25 und höchstens B 55 nach DIN 1045:1988-07 "Beton und Stahlbeton, Bemessung und Ausführung" verwendet werden; er darf auch in Beton der Festigkeitsklasse von mindestens C20/25 und höchstens C50/60 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" in Verbindung mit DIN 1045-2:2001-07 "Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Teil 2: Beton – Festlegung, Eigenschaften Herstellung und Konformität" verwendet werden. Der Dübel darf nur verwendet werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich des Dübels gestellt werden.

Der Dübel darf im gerissenen und ungerissenen Beton verankert werden. Die Temperatur darf im Bereich der Vermörtelung +50 °C, kurzfristig +80 °C, nicht überschreiten.

Der Dübel aus galvanisch verzinktem Stahl darf nur für Bauteile in geschlossenen Räumen, z.B. Wohnungen, Büroräumen, Schulen, Krankenhäusern, Verkaufsstätten - mit Ausnahme von Feuchträumen - verwendet werden.

Der Dübel aus nichtrostendem Stahl mit den Werkstoffnummern 1.4401 und 1.4571 darf auch für Konstruktionen der Korrosionswiderstandsklasse III entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" Zul.-Nr. Z-30.3-6 verwendet werden, d.h. er darf in Feuchträumen und im Freien, auch in Industrielatmosphäre und in Meeresnähe (jedoch nicht im Einflussbereich von Meerwasser) eingesetzt werden, sofern nicht noch weitere Korrosionsbelastungen auftreten.

Der Dübel aus dem nichtrostenden Werkstoff 1.4529 mit der Prägung "UMV S" darf auch für Konstruktionen der Korrosionswiderstandsklasse IV entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" Zul.-Nr. Z-30.3-6 verwendet werden, d.h. er darf auch in Bereichen, mit hoher Chlorid- und Schwefeldioxydbelastung sowie in Bereichen, in denen aufgrund der Aufkonzentration von Schadstoffen eine sehr starke Korrosionsbelastung gegeben ist, eingesetzt werden.

Abschnitt 2.1 "Eigenschaften und Zusammensetzung" wird wie folgt ergänzt:

Für die Dübelteile aus nichtrostendem Stahl gilt zusätzlich die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-30.3-6 "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen". Entsprechend dieser Zulassung müssen für das Ausgangsmaterial und zugelieferte Teile aus nichtrostendem Stahl für den Nachweis der Übereinstimmung vom Hersteller mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ) und einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1.B nach DIN EN 10204:1995-08 geliefert werden. Für den Dübel aus dem Werkstoff 1.4529 müssen die Einzelteile (Gewindestahl, Mutter, Unterlegscheibe und Drahtgewebebehülse) den Anforderungen des Werkstoffes nach DIN EN 10088 entsprechen. Für den Gewindestahl muss die Zugfestigkeit $f_{uk} \geq 700 \text{ N/mm}^2$ und die Dehngrenze $f_{yk} \geq 350 \text{ N/mm}^2$ betragen. Die Sechskantmutter muss der Festigkeitsklasse A4-80 nach DIN EN ISO 3506-2 entsprechen.

Abschnitt 2.2.2 "Kennzeichnung", der dritte Absatz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Jedem Gewindestahl sind das Werkzeichen "U", die Bezeichnung "MV" und die Verankerungstiefe gemäß Anlage 3E einzuprägen, z.B. UMV 125. Für Dübel aus nichtrostendem Stahl ist zusätzlich ein "E" für den Werkstoff 1.4401/1.4571 bzw. ein "S" für den Werkstoff 1.4529 einzuprägen.

Folgende Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die ergänzten Anlagen dieses Bescheides ersetzt:

Anlage 2 durch die Anlage 2E,
Anlage 3 durch die Anlage 3E,
Anlage 4 durch die Anlage 4E und
Anlage 5 durch die Anlage 5E.

Laternser

Beglaubigt